

GEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede an der Pfarrstraße in Essen-Frintrop.

Das Presbyterium hat am 06.09.2010 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
- (2) Mehrere in derselben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabstättengebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 4

Gebührentarif

I. Grabstättengebühren

1. Reihengrabstätten

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre Nutzungszeit	300,00 €
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre Nutzungszeit	780,00 €
c) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre Nutzungszeit einschl. der Grabpflege	1.680,00 €
d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen für 20 Jahre Nutzungszeit	350,00 €
e) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Jahre Nutzungszeit einschl. der Grabpflege	850,00 €

2. Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (auch, wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden) je Grabstätte und Jahr 45,00 € für 25 Jahre Nutzungszeit	1.125,00 €
b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr 36,00 € für 25 Jahre Nutzungszeit	900,00 €
c) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabstätten einschl. der Grabpflege je Grabstätte und Jahr 36,00 € für 25 Jahre Nutzungszeit	1.650,00 €

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der unter a), b) bzw. c) genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

II. Bestattungsgebühren

1. Hallennutzung

Die Hallennutzungsgebühr umfasst

- a) die Aufbewahrung in den ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen einschl. Nutzung der Kirche oder des Aussegnungsraumes 310,00 €
- b) Nutzung Aussegnungsraum, Infrastruktur der Halle ohne Nutzung der Ruhekammern 125,00 €

2. Allgemeine Gebühren

Bestattungsgebühr:

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 370,00 €
- b) Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 595,00 €
- c) Urnen 250,00 €
- d) Rückgabe von Grabstätten vor Beendigung der Ruhefrist je Stelle und Jahr 20,00 €

Die Bestattungsgebühr umfasst das Ausheben und Zuschütten der Grabstätte, das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Ausschlagen der Grabstätte mit Grabmatten, die erste Aufhügelung ohne Bepflanzung.

3. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbeisetzungen

a) Ausgrabungen

- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 612,50 €
- Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 997,50 €
- Urnen 550,00 €

b) Umbettungen

- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 962,50 €
- Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.567,50 €
- Urnen 900,00 €

c) Wiederbeisetzung

- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 €
- Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 595,00 €
- Urnen 250,00 €

III. Genehmigungsgebühren

Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Genehmigungen von Grabstättendenkmälern für

- | | |
|---|---------|
| a) Einzelwahlgrabstätten (Reihen-, Wahlgräber, Urnengräber) | 30,00 € |
| b) Familiengrabstätten (2-stellig) | 40,00 € |
| c) Familiengrabstätten (mit 3 und mehr Stellen) | 50,00 € |
| Jeweils zuzüglich für die jährliche Standsicherheitsprüfung für stehende Grabmale | 30,00 € |

1. Genehmigung vorläufiger (provisorischer) Grabstättenzeichen 30,00 €

2. Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen vorhandener Grabstättenaufbauten 30,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Für die Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzezeugnisse u. a. 20,00 €

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt wurde.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 09.06.2008 außer Kraft.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede

Essen, 06.09.2010

(Siegel)	F. Pahlke, Pfr. (Vorsitzender)	Santori (Presbyter)	Bohn (Presbyter)
----------	-----------------------------------	------------------------	---------------------

Genehmigt
bis zum 28.01.2014

Genehmigt, 09.02.2011
AZ 48.03.10.01
Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 28.01.2011
AZ 984683

Ev. Kirche im Rheinland